



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d.Burg

Herausgeber: Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 11. Januar 2024			Nr. 1-2/2024
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	9.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
15.30 bis 19.00 Uhr		Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: amtsblatt@zimmern-udb.de

Amtliches

Einladung
zur Verwaltungsratssitzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Oberes Schlichemtal
am Donnerstag, den 18. Januar 2024
um 9:45 Uhr
in der Volksbank Albstadt
Marktstraße 57, 72458 Albstadt -Ebingen

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Ersatz Verbandsserver - Cloud oder Server
3. Sanierung Verbandsgebäude - Festlegung des Planungsbüros
4. Sanierung Verbandsgebäude - künftige Wärmequelle
5. Heizwertberechnung Schul- und Sportcampus - Festlegung des Planungsbüros
6. Gemeindeverbindungsstraßen - aktueller Sachstand
7. Verschiedenes und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez. Anton Müller
Verbandsvorsitzender

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und

Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung voran-gelenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melde-register erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen

Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minder-jährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

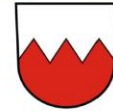
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zimmern unter der Burg, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern unter der Burg eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Landesfamilienpass

Beim Bürgermeisteramt sind die Gutscheine für 2024 zum Landesfamilienpass eingetroffen.

Berechtigte Personen können ab sofort die Gutscheine 2024 beim Bürgermeisteramt abholen.



Stellenbeschreibung

Das Freizeitheim der Gemeinde Zimmern unter der Burg bietet sich insbesondere für Musik- und Sportgruppen, Freizeiten und Klassenfahrten an und wird sehr gerne gebucht.

Unser Haus verfügt über 35 Betten (in 8 Mehrbettzimmern mit 3 bis 6 Betten) sowie 2 Gruppenräume für 40 und 15 Personen. Die sanitären Anlagen umfassen 2 Duschräume und 2 Waschräume.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Gemeinde Zimmern unter der Burg für Ihr Freizeitheim eine/n



**Hausmeister/in
Verwalter/in (m/w/d)**
gerne auch (Ehe-)Paar

Idealerweise wäre eine Doppelfunktion als Verwalter/in für die Abwicklung der Buchungsanfragen und Reservierungen (in Homeoffice) sowie für die anfallenden Aufgaben und Arbeiten eines Hausmeister/in sehr sinnvoll.

Das erwartet Sie:

- eine spannende, vielseitige Aufgabe
- ein Arbeitsplatz, der offen ist für Umgestaltung und neue Ideen
- eine unbefristete Arbeitsstelle mit nahezu frei wählbarer Arbeitszeit jedoch sollten Sie konflikt- und belastungsfähig sein und es Ihnen mit Menschen zusammenzuarbeiten

Kontakt

Haben wir Ihr Interesse geweckt oder Sie haben weitere Nachfragen? Wir erwarten gerne Ihre Bewerbung oder auch Ihre Anfrage nach einem persönlichen Gesprächstermin, um die Modalitäten mit dem Arbeitsvertrag abzustimmen.

Bürgermeisteramt Gemeinde Zimmern u.d.B.; Kirchstraße 5, 72369 Zimmern unter der Burg oder per E-Mail an: buergermeister@zimmern-udb.de

Altersjubilare



Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilarinnen und Jubilaren im Jahr 2024 weiterhin beste Gesundheit.

Altpapiersammlung

des Musikvereins Zimmern u.d.B.

Die nächste Altpapiersammlung findet am

Samstag, 20. Januar 2024 statt

Bitte legen Sie das Altpapier bis spätestens **10:00 Uhr** am Straßenrand zur Abholung bereit, da wir bereits am Vormittag mit der Sammlung beginnen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Musikverein Zimmern u.d.B.

Grundsteuerbescheide

Anfang Januar werden den Steuerpflichtigen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2024 zugestellt.

Der Veranlagung liegen die der Gemeinde vom Finanzamt Balingen zur Verfügung gestellten Messbescheide zugrunde. Die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen in Zimmern unter der Burg hat eine jährliche Zahlung zum 01.07.2024 vereinbart; es bestehen jedoch auch vierteljährliche Zahlungsziele zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

Bei den Abbuchern erfolgt die Belastung zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto. Nichtabbucher müssen selbst auf die Einhaltung der Fälligkeit achten; es ergeht keine gesonderte Zahlungsaufforderung. Sofern Sie den Zahlungstermin nicht selbst überwachen wollen, können Sie der

Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung erteilen. Formulare hierfür sind auf dem Rathaus Zimmern unter der Burg erhältlich.

Bitte überprüfen sie die Eigentumsverhältnisse und den vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbetrag.

Bitte beachten Sie den Fälligkeitstermin.

Hundesteuer 2024

Die Hundesteuerbescheide für das Rechnungsjahr 2024 werden in der nächsten Woche zugestellt. Dem Bescheid ist die Hundesteuermarke für das Jahr 2024 beigelegt. Die Hundesteuer wird am 15.02.2024 zur Zahlung fällig. Sofern Sie der Gemeinde keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, bitten wir um fristgerechte Überweisung des Steuerbetrages unter Angabe des Buchungszeichens.

Reisepass

Die Gebühr für den Reisepass für Personen über 24 Jahre beträgt seit dem 01.01.2024 70 Euro. Der Reisepass hat eine Gültigkeit von 10 Jahren.

Rentenberatungstermine 2024:



Die Beratungstermine durch die Deutsche Rentenversicherung für die Verbandsgemeinden finden in den Räumlichkeiten beim **Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömberg**, statt.

Die Rentenberatungstermine für das 1. Halbjahr 2024 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch, den 24.01.2024

Mittwoch, den 21.02.2024

Mittwoch, den 27.03.2024

Mittwoch, den 17.04.2024

Mittwoch, den 22.05.2024

Mittwoch, den 12.06.2024

Mittwoch, den 31.07.2024

Hinweis:

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich!

Diese kann beim *Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Frau Bulach, Telefon: 07427/9498-22* erfolgen.

Herr Beuter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, wird an den festgelegten Tagen die Beratung und/oder Antragstellung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass Rentenansprüche **maximal ein halbes Jahr vor Rentenbeginn** gestellt werden können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal lediglich die Terminvereinbarung stattfindet. Eine Beratung oder die Beantwortung von inhaltlichen Fragen durch die Verbandsgeschäftsstelle ist nicht möglich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Rentenversicherung in Reutlingen, Telefon: 07121/2037-0.

Merk- und Hinweisblätter stehen zum Download auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal, www.oberes-schlichemtal.de bereit.

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal



Fackelfeuer-Team:

Sammlung der Christbäume im Januar
Das Fackelfeuer-Team sammelt am Samstag, den 27.01.2024 wieder ihre Christbäume.

Bitte legen sie diese gut sichtbar
an den Straßenrand.

Die Sammlung beginnt um 10:00 Uhr.

Vielen Dank!

Das Fackelfeuer-Team

Kindergarten „Sonnenschein“

Zimmern unter der Burg

Besuch der Weihnachtskrippe auf dem Palmbühl in Schömberg

Die Kindergartenkinder besuchten am vergangenen Dienstag, den 9. Januar 2024 die Weihnachtskrippe in der Wallfahrtskirche auf dem Palmbühl in Schömberg. Pastoralreferent und Wallfahrtsseelsorger Michael Holl nahm sich an diesem Nachmittag Zeit und erklärte kindgerecht die verschiedenen Figuren, Symbole und die dargestellte Krippenlandschaft, welche den kompletten Altarraum ausfüllt und bei den Kindern für große Augen und Begeisterung sorgte. Für besondere Wünsche und Bitten durfte jedes Kind noch eine Kerze anzünden. Um sich von der Kälte etwas aufzuwärmen, öffnete Herr Holl das Pilgerstübchen, um noch etwas zu verweilen.



ABWASSERZWECKVERBAND UNTERES SCHLICHEMENTAL

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 05.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	593.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 593.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	593.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 593.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	364.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 364.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 EUR

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt auf:

1. Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 592.000 EUR
2. Investitionskostenumlage in Höhe von 97.000 EUR

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dietingen, den 06.12.2023
gez.
Scholz
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Rottweil als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11.12.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gem. § 81 Abs. 3 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) bestätigt.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 liegt gem. § 4 Abs. 3 GO i.V.m. § 81 Abs. 4 GO sieben Tage, und zwar vom 22.01.2024 bis 30.01.2024, je einschließlich, im Rathaus Dietingen, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Dietingen, den 20.12.2023
gez.
Scholz
Verbandsvorsitzender

Informationen anderer Ämter

Die Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hat im Rahmen einer Schwerpunktaktion insgesamt 20 Scheibenwischkonzentrate auf ihren Methanolgehalt untersucht. Methanol kann bei der Aufnahme über den Mund oder die Haut zu schweren Vergiftungserscheinungen führen und ist daher in Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmitteln auf einen Maximalgehalt von 0,6 Gewichtsprozent beschränkt. In zwei Produkten wurde ein Methanolgehalt von 18 und 35 Prozent festgestellt, was einer bis zu 50-fachen Überschreitung des Grenzwerts entspricht. Die auffälligen Produkte wurden umgehend vom Markt genommen und es wurde eine europaweite Warnung vor diesen Produkten über das EU- Schnellwarnsystem („Safety Gate“) ausgelöst.

Jedes Jahr werden Fahrzeuge auf die Minustemperaturen vorbereitet und die Scheibenwischanlage winterfest gemacht. Das gängigste Mittel, um den kalten Temperaturen, dem Schneematsch und den Rückständen des Streusalzes auf den Scheiben zu trotzen, sind spezielle Scheibenwischkonzentrate mit Frostschutz.

In solchen Scheibenwischmitteln werden häufig Chemikalien aus der Gruppe der Alkohole verwendet. Sie senken den Gefrierpunkt des Wassers und verhindern somit das Einfrieren des Wischwassers bei kalten Temperaturen. Zudem haben sie eine gute Reinigungswirkung, sind kostengünstig, mischen sich gut mit Wasser und verdunsten schnell. Methanol erfüllt diese Eigenschaften ebenfalls, allerdings ist die Verwendung in Scheibenfrostschutzmitteln aufgrund seiner Toxizität beschränkt. Denn Methanol kann bei Verschlucken oder bei der Aufnahme über die Haut zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen wie zum Beispiel Erblindung oder sogar zum Tod führen. Besonders tückisch ist, dass die Auswirkungen dieser Vergiftung häufig erst mit zeitlicher Verzögerung auftreten.

Viele Scheibenwischkonzentrate werden vor der Verwendung noch verdünnt und müssen anschließend in die Scheibenwischanlage eingefüllt werden. Das sind Situationen, die leicht zu Hautkontakt und so zu einer Aufnahme von Methanol führen können.

Das Regierungspräsidium Tübingen, das für die Marktüberwachung in ganz Baden-Württemberg zuständig ist, hat daher im Rahmen einer Schwerpunktaktion 20 Scheibenwischkonzentrate mit Frostschutz von 18 Händlern aus dem Präsenz- und Onlinehandel überprüft. Die Hälfte der Produkte wurde von der Marktüberwachung bemängelt, größtenteils aufgrund formaler Kennzeichnungsmängel, die von den Herstellern behoben werden konnten. Bei zwei Produkten bei denen der zugelassene Grenzwert für Methanol um das bis zu 50-fache überschritten wurde, bestand jedoch ein ernstes Risiko für den Verbraucher. Der weitere Verkauf dieser Produkte wurde aufgrund der erheblichen Gesundheitsrisiken umgehend eingestellt und bei den entsprechenden Online-Angeboten wurde sofort die Löschung veranlasst. Zum weiteren Schutz der Verbraucher wurden zu diesen Produkten durch die Marktüberwachung

Meldungen im Schnellwarnsystem der EU („Safety Gate“) ausgelöst.

Hintergrundinformationen:

Die Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hat die landesweite Aufgabe, die Produkt- und Chemikaliensicherheit bei Verbraucherprodukten, Investitionsgütern wie Maschinen und Anlagen, Chemierzeugnissen und Bauprodukten zu überwachen. Ziel ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten zu schützen und möglichen Wettbewerbsverzerrungen bei Wirtschaft und Industrie entgegenzuwirken.

Mit der europäischen REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) gelten für das Inverkehrbringen von Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln seit dem 9. Mai 2019 strenge Grenzwerte für den Einsatz von Methanol. Werden 0,6 Gewichtsprozent für Methanol in Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmitteln überschritten, dürfen sie nicht an die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.

Das Schnellwarnsystem der EU („Safety Gate“) dient der raschen Information von Verbrauchern und Behörden in anderen Mitgliedstaaten über gefährliche Non-Food-Produkte. Die veröffentlichten Warnmeldungen enthalten Angaben zu den gefährlichen Produkten, eine Beschreibung der Risiken und die veranlassten Maßnahmen. Behörden innerhalb der EU sind verpflichtet, den Meldungen des Schnellwarnsystems nachzugehen und zu überprüfen, ob diese Produkte tatsächlich vom Markt genommen wurden. Das „Safety-Gate“ ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/home>.

Informationen über Anmeldeschluss und Zulassungsvoraussetzungen

Wie in den Vorjahren bietet das Regierungspräsidium Tübingen auch im Jahr 2024 Meisterprüfungen im Beruf Hauswirtschaft an und nimmt hierfür Anmeldungen ab sofort entgegen.

Zur Meisterprüfung zugelassen wird, wer eine Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in gemacht und danach mindestens zwei Jahre im Beruf gearbeitet hat. Ferner können an der Meisterprüfung Personen teilnehmen, die eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterrin oder eines Meisters nachweisen können. Darüber hinaus werden auch solche Interessenten zugelassen, die durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise belegen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

In der Regel bereiten sich die angehenden Meisterinnen und Meister durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgang auf die Prüfung vor. Unterschiedliche Träger der beruflichen Fortbildungsmaßnahmen wie beispielsweise die Fachschulen, Berufsschulen oder Verbände bieten die Vorbereitungskurse an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg an. Die Teilnahme an einem solchen Kurs ist nicht Zulassungsvoraussetzung, wird aber dringend empfohlen.

Das Anmeldeformular für die Prüfung und weitere Informationen sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter folgendem Link abrufbar:

[Anmeldung zur Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.abi.de/Anmeldung-zur-Meisterprüfung-für-den-Beruf-Hauswirtschaftler-Hauswirtschaftlerin-(baden-wuerttemberg.de)).

Anmeldungen für die Prüfungsstandorte *Fachschule für Landwirtschaft - Fachrichtung Hauswirtschaft Biberach* und für die *Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell* im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, müssen bis spätestens **Mittwoch, 6. März 2024** eingegangen sein.

Anmeldeschluss für den Prüfungsstandort *Justus-von-Liebig Schule Göppingen* im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, ist **Mittwoch, 15. Mai 2024**.

Die Anmeldungen müssen an das Referat 31 des Regierungspräsidiums Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gerichtet werden. Im Anschluss teilt das Regierungspräsidium Tübingen die Prüfungstermine mit.

Hintergrundinformationen:

Neue Vorbereitungskurse starten bei genügend Interessenten im **Herbst 2024** wieder an den Standorten

- Justus-von-Liebig Schule **Göppingen**, Ansprechpartner Martin Hartmann
- Fachschule für Landwirtschaft - Fachrichtung Hauswirtschaft **Biberach**, Ansprechpartnerin Stephanie Auchter/Judith Rist

und im **Frühjahr 2025** an der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist landesweit für die Aus- und Fortbildung im Beruf Hauswirtschaftler/in zuständig. Es organisiert daher auch die Meisterprüfung in diesem Beruf zentral für ganz Baden-Württemberg.

Bei der Meisterprüfung werden neben Fachwissen auch Aufgaben aus den Bereichen geprüft, die in hauswirtschaftlichen Führungspositionen zentrale Bedeutung haben. Zu nennen sind insbesondere: Betriebswirtschaft; Analysieren von Betriebssituationen; Entwickeln und Umsetzen von Unternehmenszielen und Konzepten; Umsetzen der berufsbezogenen rechtlichen Vorgaben; Anwenden von Instrumenten des Qualitäts- und Kostenmanagements; Berufs- und Arbeitspädagogik sowie Mitarbeiterführung.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den

Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall):	112
Krankentransport	19 222
Notdienst Augenarzt:	116117
Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL:	07433/9092-0
Notdienst Kinderarzt:	116117
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt:	116117
Notdienst Zahnarzt:	0761/12012000
Giftnotrufzentrale Freiburg	0761/19240

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbklinikum Balingen, Tübinger Straße 30, 72336 Balingen Sa, So und FT 10-20 Uhr

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbklinikum Albstadt, Friedrichstraße 39 72458 Albstadt Sa, So und FT 10-18 Uhr

Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

Kinder- und jugendärztliche Bereitschaftsdienst
Kindernotfallsprechstunde in allgemeinen Notfallpraxis Albstadt sonntags 10-13 Uhr und 14-18 Uhr
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen
Samstags, Sonn- und Feiertags: 9-13 Uhr u. 15-19 Uhr
Tel. 116117

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-18.00 Uhr
Tel. 116117

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömburg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.°° - 12.30 Uhr und 14.°° - 19.30 Uhr
Mi., 8.°° - 12.30 Uhr, 14.00 - 18.30 Uhr
Sa., 8.°° - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingen Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Verschiedenes



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen

"Arbeitswelt der Zukunft" - Experten-Chat am 17. Januar auf abi.de

Wie die Arbeitswelt in einigen Jahren aussehen wird, kann niemand mit Sicherheit vorhersagen. Eines steht jedoch fest: Es wird spannend! Künstliche Intelligenz und digitale Technik können viele Aufgaben übernehmen. Es werden komplett neue Berufe entstehen, bisherige jedoch auch wegfallen. Der abi-Chat am 17. Januar wirft mutig einen faktenbasierten Blick in die Kristallkugel. Von 16:00 bis 17:30 Uhr liefern Expertinnen und Experten Antworten auf die Frage „Arbeitswelt der Zukunft – was kommt auf dich zu?“.

Entscheidend wird sein, sich mehr als zuvor die Fragen zu stellen: Was will ich arbeiten? Was wird in der künftigen Arbeitswelt wichtig sein? Wie wird sich meine aktuelle Arbeit verändern? Und: Wie mache ich mich fit für die Zukunft? Wichtige Impulse liefert der abi» Chat. Interessierte loggen sich ab 16 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und

stellen ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im abi» Portal veröffentlicht wird. Mehr Infos zum Chat finden sich unter <https://abi.de/interaktiv/chat>.

Vereinsnachrichten

Sportverein Zimmern unter der Burg Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 19.30 - 21.00 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr

Seniorengymnastik mit Gisela Rau

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr

Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau

Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

Donnerstag: 19.00 – 21.00 Uhr Tischtennis

19.30 Uhr bis 21.30 Badminton

Narrenfahrplan

der Narrenzunft Zimmern u.d.B.

Teilnahme am Narrentreffen in Weilen u.d.R.

Die Narrenzunft Zimmern unter der Burg nimmt am Sonntag, den 14.01.2024 beim Narrentreffen in Weilen teil:

- Abfahrt am Dorfplatz: 10:45 Uhr und 11:15 Uhr (Pendelbus)
- Geplante Rückfahrt: 17:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pendelbus)

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme und viele Burgnarren ☺!

Weitere Termine der NZZ:

- Samstag, 20.01.2024 Kinderringtreffen in Lautlingen
- Abfahrt am Dorfplatz: 11:15 Uhr
- Freitag, 26.01.2024 Brauchtumsabend in Wellendingen
- Abfahrt am Dorfplatz: 17:45 Uhr
- Sonntag, 04.02.2024 Narrentreffen in Binsdorf
- Abfahrt am Dorfplatz: 10:15 Uhr und 11:15 Uhr (Pendelbus)

- Der Zunfrat -

Narrenstücke für den Narrenbrief können bei Florian Mager oder Anne Hermes abgegeben, oder im Narrenbriefkasten eingeworfen werden.

Kirchen



**Katholische
Kirchengemeinde
St. Jakobus
Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schöenberg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag u. Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

Gottesdienstordnung

Sonntag, 14.01. Zweiter Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Team) Kollekte -

Silbersonntag

19:00 Uhr Taizégebet in Dotternhausen

Sonntag, 21.01. Dritter Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)

17:00 Uhr Meditativer Sonntagsgottesdienst in

Dotternhausen

Samstag, 27.01. Vorabend zum 3. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 28.01. Dritter Sonntag im Jahreskreis

17:00 Uhr Meditativer Sonntagsgottesdienst in

Dotternhausen

Samstag, 03.02. Vorabend zu Lichtmess

19:00 Uhr Vorabendmesse mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

Sonntag, 04.02. Lichtmess

19:00 Uhr Taizégebet in Dotternhausen

Ministranten

14.01. -----

Sternsinger 2024



In einem feierlichen Gottesdienst am Samstag sendete Pfarrer Balagira aus Uganda unsere diesjährigen Sternsinger aus, um als Friedensboten den Segen Gottes in jedes Haus zu bringen. Mit Ihrer Spende in Höhe von 809,90 Euro werden in rund 100 Ländern Projekte unterstützt, damit Kinder in Würde leben können.



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Diakon Stephan Drobny
Tel. Tel. 0178 5645033

AKTUELLES, einen IMPULS und weitere Gottesdienste finden Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

- Samstag, 13.01. Vorabend 2. Sonntag im Jahreskreis**
18:00 Uhr Vorabendmesse in Weilen
19:00 Uhr Vorabendmesse in Dautmergen
19:00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)
- Sonntag, 14.01. Zweiter Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Hl. Messe in Hausen und Weilen
09:00 Uhr Wortgottesfeier in Dormettingen (Diakon)
09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Team)
10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen (Diakon)
19:00 Uhr Taizégebet in Dotternhausen
- Dienstag, 16.01.**
19:00 Uhr Abendmesse in Schörzingen

Urlaubsvertretung und Beerdigungsdienst von Pfarrer Pushpam

Vom 27.12. 23 bis 31.01.2024 ist unser Pfarrvikar Shibu Vincent Pushpam in seiner Heimat in Indien. Für diese Zeit hat uns die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Vertretung zur Verfügung gestellt. Anthony Balagira, ein Priester aus Uganda, wird in dieser Zeit im Pfarrhaus Dotternhausen wohnen und in verschiedenen Gemeinden Messen zelebrieren. Wir heißen Herrn Balagira bei uns herzlich willkommen, hoffen, dass er sich in unserer Seelsorgeeinheit angenommen und wohl fühlt und bedanken uns ganz herzlich für seine Bereitschaft, in einem fremden Land seelsorgerisch tätig zu werden. In dieser Zeit übernimmt er auch den Beerdigungsdienst. Unter der Rufnummer **0152 314 773 27** ist Herr Balagira zu erreichen.

Das Taizégebet im Oberen Schlichemtal



Gebet – Stille - Gesang

Das Taizégebet ist geprägt durch das Wiederholen von Gesängen. Es ist eine meditative Gebetsform, bei der sich unser Geist sammeln kann und wir mehr zu unserer Mitte finden.

In Momenten der Stille können wir loslassen, zur Ruhe kommen und neue Kraft für den Alltag schöpfen. Diese Gebetsform geht zurück auf Frère Roger, dem Gründer der Brüdergemeinschaft von Taizé.

Das Taizégebet findet am Sonntag, 14. Januar **im Altarraum in der Kirche in Dotternhausen** statt.

Beginn ist um 19:00 Uhr. Sie sind ALLE herzlich eingeladen.

Auf Ihr Kommen freut sich
Gemeindereferent, Wolfgang Schmid.

PALMBÜHLKIRCHE

Wallfahrtssekretariat: Tel. 07427/2502

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl,
Tel. 0174 1057563

Gottesdienste im Pilgerstüble

Donnerstag, 11. + 18.01. um 09:00 Uhr

Freitag, 12. + 19.01. um 09:00 Uhr

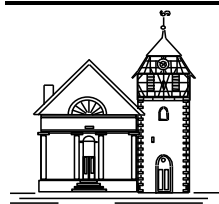
Veranstaltungen

Bibelcafé am 16.1.

Zuerst zusammen in die Bibel schauen, sich inspirieren lassen vom Sonntags-Evangelium, dann gemeinsam Kaffee trinken! Wer am Dienstag, 16. Januar, um 14.30 Uhr ins Bruderhaus auf dem Palmbühl kommen will, ist herzlich willkommen! Anmeldung bis 15.1. erwünscht: Tel. 0174 1057563, Wallfahrtsseelsorger Michael Holl

Ministrantentreff am 26.1.

Die Ministranten und Ministrantinnen der Seelsorgeeinheit sind am Freitag, 26. Januar von 15 – 17 Uhr auf den Palmbühl eingeladen. Nach einem Besuch der Krippe in der Kirche gibt es ein Quiz und natürlich eine Kleinigkeit zum Essen und Trinken im Pilgerstüble. Bitte an warme Kleidung für die Kirche denken! Es freuen sich auf Euch: Pfarrer Uwe Stier und Michael Holl



**Evangelische
Kirchengemeinde
Täbingen
Dautmergen
Zimmern u.d.Burg**

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9,
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: bettina.huonker@elkw.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Gottesdienste

Sonntag, 14. Januar 2024

9.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger
10.00 Uhr	Gottesdienst zur Jahreslosung und Einzelsegnung in Edingen mit Pfarrer Dr. Martin Brändl Kein Gottesdienst in Erzingen/Schömberg

Um **9.00 Uhr** beginnt der Gottesdienst mit **Vorläuten**. Um **10.00 Uhr** wird **nachgeläutet**.

Gottesdienste

* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als Stream zur Verfügung (You-Tube-Kanäle unserer Kirchengemeinden):

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

Spendenkonto: Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07,

BIC: GENODES 1VHZ

sonstiges

Rentenversicherungsbeitrag bleibt 2024 konstant Änderungen ergeben sich für bestimmte Arbeitsverhältnisse und Berufsgruppen

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) gibt bekannt, dass der Rentenversicherungsbeitrag das siebte Jahr in Folge bei 18,6 Prozent des Bruttolohnes bleiben wird. Die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung hingegen steigt von monatlich 7.100 Euro auf 7.550 Euro, oder 90.600 Euro im Jahr. Rentenversicherungsbeiträge müssen lediglich bis zu dieser Verdienstgrenze geleistet werden.

Beitrag für freiwillig Rentenversicherte, pflichtversicherte Selbstständige und Handwerker steigt moderat

Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt, muss künftig monatlich einen um 3,35 Euro höheren Mindestbeitrag leisten. Dieser beträgt somit im nächsten Jahr 100,07 Euro im Monat statt bislang 96,72 Euro. Der monatliche Höchstbetrag liegt bei 1.404,30 Euro.

Der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige und Handwerker beträgt monatlich 657,51 Euro. Das Entrichten des halben Regelbeitrags ist für selbstständige Existenzgründer möglich.

Änderungen für Mini- und Midi-Jobber

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro pro Stunde steigt die monatliche Verdienstgrenze für Mini-Jobber im nächsten Jahr auf 538 Euro pro Monat. Diese Anhebung führt dazu, dass sich die Untergrenze für Midi-Jobber entsprechend erhöht. Als Midi-Jobber gelten somit alle, die monatlich zwischen 538,01 Euro und 2000 Euro verdienen. Sie zahlen reduzierte Beiträge zur

Rentenversicherung, ohne dass sich dadurch ihre Rentenansprüche vermindern.

Neue Regeln für den Heizungstausch

Novelle des Gebäudeenergiegesetzes am 1. Januar in Kraft getreten

Zukunft Altbau informiert über die Änderungen

Am 1. Januar 2024 ist die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht neue Regeln beim Heizungstausch vor. In Neubaugebieten sind ab sofort nur noch Heizungen erlaubt, die zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Wer in einem bestehenden Wohngebiet wohnt und die Heizung tauscht, für den gilt die 65-Prozent-Regel erst, wenn die Kommune eine kommunale Wärmeplanung vorlegt und ergänzend den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder ein Gebiet für die Wasserstoffnutzung ausweist. Spätestens Mitte 2028 ist die grundsätzliche Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei einem Heizungstausch jedoch für alle verpflichtend. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Übergangsregelungen federn die Umstellung ab. Die Erneuerbaren-Quote erfüllen Wärmepumpen, der Anschluss an ein Wärmenetz, Holzheizungen, Hybridheizungen, Biomasseheizungen und mit Einschränkungen Stromdirektheizungen und Wasserstoffheizungen. Eigentümerinnen und Eigentümer sollten sich frühzeitig auf den Umstieg auf Erneuerbare vorbereiten, rät Frank Hettler von Zukunft Altbau.

Fragen rund um den Heizungstausch und die energetische Sanierung beantwortet das Team von Zukunft Altbau kostenfrei am Beratungstelefon unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunfaltungbau.de.

Das GEG legt fest, welche energetischen Anforderungen Gebäude erfüllen müssen, etwa bei den Wärmedämmstandards und der Heizungstechnik. In der aktuellen Novelle des Gesetzes, verkürzt als Heizungsgesetz bezeichnet, hat die Bundesregierung vor allem die Vorschriften geändert, die beim Heizungstausch zu beachten sind.

Vorgaben für Bestandsgebiete an die kommunale Wärmeplanung gekoppelt

Für bestehende Gebäude sowie Neubauten außerhalb von Neubaugebieten werden die Vorgaben an die kommunale Wärmeplanung gekoppelt. Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien bei einer neuen Heizung gilt erst, wenn eine kommunale Wärmeplanung vorliegt und die Kommune eine zusätzliche Entscheidung für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten trifft. Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen bis zum 30. Juni 2026 Wärmepläne aufstellen. Kleinere Städte und Gemeinden haben bis zum 30. Juni 2028 Zeit.

Für kleinere Kommunen bis 10.000 Einwohnende gibt es ebenso eine Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen. Diese können in einem vereinfachten Verfahren erstellt werden. Ein bundesweiter Sonderfall ist Baden-Württemberg: Hier mussten die 104 größten Kommunen der Stadtkreise und großen Kreisstädte mit jeweils mehr als rund 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bereits Ende 2023 einen kommunalen Wärmeplan vorlegen.

Die Neuerungen gelten erst nach einer weiteren Entscheidung

Zu beachten ist: Die kommunale Wärmeplanung allein reicht – je nach Größe der Kommune – bis zum Datum 30.

Juni 2026 oder 30. Juni 2028 noch nicht aus, um die neuen Heizungsregeln wirksam werden zu lassen. Auf Grund der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit des Wärmeplans bedarf es noch einer zusätzlichen Entscheidung durch die Kommune. Dafür muss sie Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebiete ausweisen. Erst nach diesem zweiten Schritt, der Entscheidung des Stadt- oder Gemeinderates, kommt es in den nächsten Jahren bei einem Heizungstausch zur Nutzungspflicht für erneuerbare Energien.

Gibt es beim Heizungstausch noch keine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien, kann vorübergehend noch eine konventionelle Gasheizung eingebaut werden. Eine neue Ölheizung ist ebenfalls zulässig. In diesen Fällen ist dann jedoch eine Beratung obligatorisch, da Eigentümerinnen und Eigentümer bei diesen Beheizungsarten absehbare wirtschaftliche Risiken eingehen. Wer sich nach diesem Gespräch für eine Gas- oder Ölheizung entscheidet, muss außerdem sicherstellen, dass das dort verbrannte Gas oder Öl ab 2029 zum Teil aus Biomasse oder Wasserstoff erzeugt wird. Dabei gilt die folgende Stufenregelung: Ab dem 1. Januar 2029 müssen mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Produkte erzeugt werden. Ob diese Brennstoffe im benötigten Umfang zur Verfügung stehen werden, und zu welchem Preis dies der Fall sein wird, ist jedoch nicht klar.

Für bestehende Heizungen existiert ein langjähriger Bestandsschutz, auch eine Reparatur der alten Heizung ist weiterhin für fast alle Typen zulässig. Lediglich völlig veraltete Konstanttemperaturkessel müssen 30 Jahre nach ihrem Einbau ausgetauscht werden. Nicht betroffen sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel. Auch für kleinere, selbstbewohnte Gebäude gibt es weitere Ausnahmen.

Übergangsfristen beim Umstieg auf erneuerbare Heizungen

Wer beim Heizungstausch die 65-Prozent-Regel erfüllen muss, bekommt bei einer Heizungshavarie eine Übergangsfrist gewährt: Ist die Heizung kaputt und kann nicht mehr repariert werden, ist zuerst auch die übergangsweise Installation einer fossil betriebenen Heizung zulässig, etwa eines gebrauchten oder gemieteten Gerätes. Fünf Jahre nach dem Ausfall der alten Heizung muss jedoch eine Heizungstechnologie zum Einsatz kommen, die die Erneuerbaren-Vorgabe erfüllt. Die Übergangsfrist ist insbesondere für nicht hinreichend sanierte Häuser mit einem hohen Wärmeverlust sinnvoll. In dieser Zeitspanne können die Eigentümerinnen und Eigentümer Teile der Gebäudehülle dämmen lassen, so dass danach beispielweise die Nutzung einer Wärmepumpe effizient möglich ist.

Zulässig ist, nach fünf Jahren den Gas- oder Ölkessel mit erneuerbaren Energien zu ergänzen und diesen als Hybridheizung weiter anteilig für die Lastspitzen zu nutzen. Die Übergangsfrist verlängert sich auf bis zu zehn Jahre, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz in dieser Zeit möglich ist. Die Eigentümer müssen sich dann vertraglich mit dem Netzbetreiber verpflichten, innerhalb dieser Zeit den Anschluss an ein Wärmenetz vorzunehmen. Bis es so weit ist, gibt es keine Anforderungen an die aktuelle Heizung.

Bei Gas-Etagenheizungen sieht die Regelung so aus: Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausfall der ersten Gas-

Etagenheizung entscheiden, ob die Wärmeversorgung im Haus auf eine zentrale Heizungsanlage umgestellt werden soll oder ob dezentral auf Einzelheizungen mit 65 Prozent erneuerbaren Energien gesetzt wird. Wenn eine zentrale Heizung mit erneuerbaren Energien eingebaut werden soll, haben die Gebäudeeigentümer dafür weitere acht Jahre Zeit.

Den Heizungstausch frühzeitig vorbereiten

Frank Hettler von Zukunft Altbau empfiehlt, sich frühzeitig auf den Heizungsaustausch vorzubereiten und auch schon vor der gesetzlichen Verpflichtung auf klimafreundliche Heizungen zu setzen. Ein Umstieg auf die Erneuerbaren-Heizungen gelinge am besten, wenn Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihre Immobilie so rasch wie möglich dafür fit machen, etwa durch eine Dämmung oder den Austausch von Heizkörpern. „Sie sollten nicht darauf warten, bis die alte Heizung nicht mehr repariert werden kann“, so Hettler. „Erst nach einer Heizungshavarie die Sanierung zu beginnen, erfordert in der Regel eine provisorische Heizungslösung. Das verursacht zusätzliche Kosten, die man besser in Dämmmaßnahmen steckt.“ Darüber hinaus gelte: Je weniger Energie verbraucht wird, desto günstiger ist die Wärmeversorgung im Haus – unabhängig vom Energieträger. Effizienzmaßnahmen lohnen sich also auch dann schon, wenn noch die alte Öl- oder Gasheizung läuft. Welche Heizung die richtige ist, hängt von vielen Entscheidungskriterien ab: Lage des Grundstücks, Zustand des Gebäudes, vorhandene Anschlussmöglichkeiten, Investitions- und Betriebskosten und persönliche Präferenzen. Bei Fragen zum Heizungstausch helfen Gebäudeenergieberaterinnen und -berater weiter. Sie nehmen die vorhandene Heiztechnik vor Ort in Augenschein, schätzen ein, welche neue Heizungstechnologien in Frage kommen und ob weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Danach erarbeiten sie gemeinsam mit den Eigentümerinnen und Eigentümern eine individuelle Lösung und unterstützen beim Beantragen von Fördergeldern



DRK-Kreisverband
Zollernalb e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Reisen ohne Risiko – Wir helfen immer und überall!

Wenn Sie mindestens 100 km von Ihrem Wohnort entfernt verunglücken oder erkranken, holen wir Sie heim. Auch können Sie auf der Reise die **Rotkreuz-Arzt-Hotline** und den **Arzt-Dolmetscher** in Anspruch nehmen. Diesen Service und weitere Vorteile bietet Ihnen eine **Fördermitgliedschaft beim DRK**. Schon ab 25 Euro im Jahr und pro Haushalt können Sie das wichtige, ehrenamtliche Engagement unterstützen und gleichzeitig von den vielen Vorteilen profitieren. Ebenso ist Ihr Beitrag steuerlich abzugsfähig. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433/9099816 oder unter www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder. Gerne können Sie den Mindestbeitrag vorab auf das Konto der Sparkasse Zollernalb, DE46 65351260 0024004006, SOLADES1BAL mit Angabe von Verwendungszweck „FÖMI“ sowie Name und Adresse überweisen. So haben Sie sofortigen Schutz und wir senden Ihnen die Unterlagen umgehend zu.

Unser DRK Menü-Service für Senioren feiert 45. Geburtstag! Zuverlässig, gesund, lecker – 7 Tage die Woche sind wir für Sie da! Lassen Sie sich nach unserem Speiseplan verwöhnen oder Sie wählen individuell aus

dem „A la carte“ Angebot mit über 200 Gerichten ganz nach Ihren Wünsche aus. Sie möchten zeitlich unabhängig sein? Dann lassen Sie sich wöchentlich ein Paket mit 7 tiefgefrorenen Essen für Backofen oder Mikrowelle liefern. Beratung und Bestellung unter Telefon 07433 / 9099 – 29 oder menueservice@drk-zollernalb.de

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten. **Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf.** Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433/909955 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2024/2025

das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere.** Aktuell sind für das Jahr 2024

760 Lehrstellen in 483 Betrieben und für das Jahr 2025 bereits 190 Lehrstellen in 115 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind über 449 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Zollernalb** sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für das Ausbildungsjahr 2024 sind aktuell 141 Lehrstellen in 86 Betrieben ausgeschrieben und 43 Ausbildungsplätze in 25 Betrieben für 2025 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellersuche). In der Praktikabörse sind außerdem 144 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2024 werden im **Landkreis Zollernalb** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 19 Anlagenmechaniker für Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, 1 Automobilkaufmann/-frau, 1 Baugeräteführer, 4Beton- und Stahlbetonbauer, 11 Elektriker, 1 Fachlagerist, 2 Fahrzeuglackierer, 6 Feinwerkmechaniker, 4 Gerüstbauer/-innen, 6 Glaser, 1 Industriemechaniker, 1 Informationselektroniker, 1 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, 4 Kaufmann/-frau für Büromanagement, 4 Kraftfahrzeugmechatroniker, 1 Land- und Baumaschinenmechatroniker, 19 Maler- und Lackierer, 15 Maurer, 1 Maurer, Studiengang, 5 Mechatroniker für Kältetechnik, 5 Metallbauer, 5 Präzisionswerkzeugmechaniker, 2 Raumausstatter, 2 Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker, 3 Straßenbauer, 1 Stuckateur, 2 Stuckateur-Ausbildung zum Ausbau Manager, 1 Technischer Systemplaner, Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, 7 Tischler und 6 Zimmerer.



Seit dem 24. Juni 1981 erscheint Maria, die Mutter Jesu, einigen jungen Menschen in dem Dorf Medjugorje in der Herzegowina. Seither zeigt sie uns – ihren Kindern – durch ihre monatlichen Botschaften den Weg zu Gott und zum Frieden.

Monatliche Botschaft vom 25.12.2023 *
 Liebe Kinder! Ich bringe euch meinen Sohn Jesus, um eure Herzen mit Frieden zu erfüllen, denn Er ist Frieden. Meine lieben Kinder, sucht Jesus in der Stille eures Herzens, damit Er von neuem geboren wird. Die Welt braucht Jesus, deshalb, meine lieben Kinder, sucht Ihn durch

das Gebet, denn Er schenkt sich jedem von euch täglich.

Heute kam die Muttergottes in festlicher Kleidung und mit dem kleinen Jesus im Arm; und Jesus streckte Seine Hand zum Segen aus, und die Muttergottes betete in aramäischer Sprache über uns.
 * Einer endgültigen Entscheidung der katholischen Kirche zu den Erscheinungen soll damit nicht vorgegriffen werden.

Info: www.medjugorje.de
 Deutschsprachiges Informationszentrum für Medjugorje
 Raingasse 5, D-89284 Pfaffenhofen / Beuren, Tel: 07302/4081





Sozialstation

Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH
 Telefon: 0 7428 / 94 53 00
 oder 0 7427 / 75 25
www.sozialstation-online.info

Ambulanter Dienst der Sozialstation

Kompetenz und Erfahrung sind unsere Stärken. Ihr Partner in der ambulanten Pflege.

Tagespflege der Sozialstation

... wo Menschen zusammenkommen!

- ✓ Betreuung & Pflege durch Fachkräfte
- ✓ Organisierter Fahrdienst
- ✓ Gemeinsame Mahlzeiten, individuelle Aktivitäten und Ruhephasen

Frauenberggasse 7 | 72348 Rosenfeld
 Tel.: 07428 / 9450899 oder 07428 / 945300
www.sozialstation-tagespflege.info